

V e r o r d n u n g
der Stadt Tessin über das Halten und Beaufsichtigen
von Hunden ((Hundeverordnung))

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 498) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad-Doberan:

§ 1

Allgemeine Aufsichtspflichten

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu lassen, ohne daß sie wirksam beaufsichtigt werden.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums haben freilaufende Hunde eine Steuermarke zu tragen oder sind mit einem gekennzeichneten Halsband zu versehen, damit die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ermittelt werden kann.
- (3) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

§ 2

Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
 2. in Gaststättenbetrieben
 3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen.
 4. auf Zelt- und Campingplätzen und
 5. auf Märkten sowie Messen.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 und läufige Hündinnen sind außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin und des Hundehalters sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegen zu Mehrfamilienhäusern an der Leine zu führen. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein.
Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 müssen dabei einen Maulkorb tragen.

§ 3

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen

1. in Kirchen, Schulen, öffentliche Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Seniorenheime
2. auf den städtischen Friedhöfen
3. auf und in städtischen Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen
4. auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen und auf Badeplätze

Ferner ist verboten, Hunde dort laufen zu lassen.

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten; dies gilt für
 1. Hunde, die über die artgemäße Veranlagung hinaus zum Umhertreiben, zum Hetzen und zum Reißen von Wild und Vieh neigen.
 2. bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig in bedrohlicher Weise vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellern oder anspringen.
 3. Hunde, die zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.
- (2) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
- (3) Die Ordnungsbehörden können in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes, schriftlich feststellen, daß Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 1 sind.

§ 5

Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
 2. wegen einer Straftat nach dem Tierseuchengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 6 Ausnahmen

- (1) § 1 gilt nicht für die Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, für Hirtenhunde beim Hüten, für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 3 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von §§1 bis 3 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Hunde umherlaufen läßt oder führt und dieser sich ohne Halsband oder Steuermarke außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält,
 2. entgegen § 2 Hunde nicht an der Leine oder ohne Maulkorb führt,
 3. entgegen § 3 Hunde mitnimmt oder dort laufen läßt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht in Gewahrsam hält oder führt, oder
 5. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne § 4 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Tessin, den 29.06.1995



I b o l d
Bürgermeister